

PRESSEMEDLUNG

Bundesverband der implantologisch
tätigen Zahnärzte in Europa e.V.

European Association of Dental Implantologists



07.10.2024

Ersatzmaterial für Füllungen wegen Amalgamverbots ab 1. Januar 2025

Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen sucht Neuregelung der BEMA-Nr. 13 (Füllungen)

Das auf europäischer Ebene beschlossene Amalgamverbot tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Nun hat der BDIZ EDI aus KZV-Kreisen erfahren, wie der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen gem. § 87 SGB V die entsprechende BEMA-Nr. 13, Füllungen, mit Stand Anfang Oktober 2024 neu regeln und leicht aufwerten will. Die Neuregelungen müssen ebenfalls zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Dem Vernehmen nach sollen zwischen Bundes-KZV und den Krankenkassen folgende Vereinbarungen getroffen werden:

1. Die BEMA-Nrn. 13a bis 13d werden leicht aufgewertet.
2. Die BEMA-Nrn. 13e bis 13h entfallen ersatzlos.
3. Die Mehrkostenvereinbarung nach § 28 Abs. 2 SGB V bleibt erhalten.

Mit der Abrechnung der Nr. 13 ist dann die Verwendung jedes ausreichenden, zweckmäßigen, erprobten und praxisüblichen plastischen Füllungsmaterials abgegolten. Im Frontzahnbereich sind adhäsiv befestigte Füllungen Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung. Füllungen in Mehrfarbentechnik zur ästhetischen Optimierung gehen weiterhin über die vertragszahnärztliche Versorgung hinaus und bleiben zuzahlungspflichtig.

Im Seitenzahnbereich werden selbstadhäsive Materialien, im Ausnahmefall Bulkfil-Komposite Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung. In der Umsetzung würden plastische Füllungsmaterialien mit Selbstadhäsiven als im Seitenzahnbereich regelhaft innerhalb des Sachleistungsanspruchs zu erbringende Leistungen eingestuft. Auch hier gehen Füllungen in Mehrfarbentechnik zur ästhetischen Optimierung weiterhin über die vertragszahnärztliche Versorgung hinaus und bleiben zuzahlungspflichtig.

Für Rückfragen: Anita Wuttke, Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 089/720 69 888 oder via E-Mail an wuttke@bdizedi.org

Der Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) ist ein zahnärztlicher Berufsverband mit europaweit rd. 6.000 Mitgliedern. Kernaufgaben sind die professionelle Unterstützung seiner Mitglieder in Fragen des Rechts und der privatärztlichen Abrechnung sowie die hochkarätige Fortbildung im implantatchirurgischen und implantatprothetischen Bereich. Der BDIZ EDI übernimmt häufig die Vorreiterrolle, wenn es darum geht, Gesetze und Verordnungen für Zahnärzte zu hinterfragen.

Fon: +49-89-720 69 888
Fax: +49-89 720 69 889
office@bdizedi.org
www.bdizedi.org

J A I



ICH WILL DAS CITO MINI®

SCHMAL. SCHNELL. EINFACH.

Das Mini-Implantat von Dentaureum, speziell für Patienten mit geringem Knochenangebot zur Steigerung der Lebensqualität. Prothesenfixierung – effizient und wirtschaftlich. Sagen auch Sie ja!

CITO mini®